



I N H A L T

A. Amtliche Bekanntmachungen des Salzlandkreises

- Sitzung des Haushaltsausschusses am 05.07.2021 233
- Sitzung des Sozialausschusses am 06.07.2021 234
- Sitzung des Kreisentwicklungsausschusses am 07.07.2021 235
- Allgemeinverfügung zum Vollzug des Bundesjagdgesetzes (BJagdG) und des Landesjagdgesetzes für Sachsen-Anhalt (LJagdG); Angliederung von jagdbezirksfreien Flächen der Gemarkung Plötzky, Flur 4, 5, 11 und 12 235

B. Amtliche Bekanntmachungen der Städte, Gemeinden und Verwaltungsgemeinschaften

- Stadt Bernburg (Saale)
 - Öffentliche Auslegung des Entwurfs der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 82, Kennwort: „Wohngebiet an der Olga-Benario-Straße zwischen Bruno-Hinz-Straße und Robert-Koch-Straße mit örtlicher Bauvorschrift“ 238
 - Beschluss über die Aufstellung der 9. Änderung des wirksamen Gemeinsamen Flächennutzungsplanes der (ehemaligen) Verwaltungsgemeinschaft Bernburg für die Stadt Bernburg (Saale) mit Ortsteil Aderstedt und die Gemeinde Gröna 238
 - Beschluss über Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 99, Kennwort: „Sondergebiet für Photovoltaikanlagen, Alte Ziegelei an der Grönaer Landstraße“ 238

Diese Bekanntmachungen sind als Anhang beigefügt.

- Stadt Hecklingen
 - Öffentliche Bekanntmachung des Amtes für Landwirtschaft, Flurneue-
ordnung und Forsten Mitte: 238
Flurbereinigungsverfahren OU Aschersleben B 180
Landkreise: Salzlandkreis, Mansfeld-Südharz, Harz
 - Ergänzungssatzung zur Festlegung des Beitragssatzes der „Satzung
über die Erhebung wiederkehrender Beiträge für den Ausbau der
öffentlichen Verkehrsanlagen der Stadt Hecklingen“ 238
 - Satzung über die Erhebung von Verwaltungskosten im eigenen
Wirkungskreis der Stadt Hecklingen (Verwaltungskostensatzung) 238

Diese Bekanntmachungen sind als Anhang beigefügt.

C. Amtliche Bekanntmachungen sonstiger Dienststellen

D. Sonstige Mitteilungen

Impressum

Herausgeber und Herstellung:

Erscheinungsweise:

Bezug:

Salzlandkreis

nach Bedarf

Salzlandkreis, 11 Fachdienst Zentraler Service,
11.3 SG Kreistagsbüro, 1. Obergeschoss, Zimmer 209,
Karlsplatz 37 in 06406 Bernburg (Saale)

A. Amtliche Bekanntmachungen des Salzlandkreises

• Sitzung des Haushaltsausschusses

Datum: Montag, 05.07.2021
um 17:00 Uhr

Ort: Salzlandkreis, Bernburg Haus 1,
Sitzungssaal (3. Obergeschoss),
Karlsplatz 37 in 06406 Bernburg
(Saale)

Tagesordnung:

Öffentlicher Teil

1. Eröffnung der Sitzung, Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung, der Beschlussfähigkeit und der Tagesordnung des öffentlichen Teils
2. Einwohnerfragestunde
3. Abstimmung über die Niederschrift des öffentlichen Teils der Sitzung am 19.04.2021
4. Rechtsmittel gegen den Festsetzungsbescheid Schlüsselzuweisungen vom 31. März 2021
Beschlussvorlage B/0263/2021
5. Gewährung von Prüfrechten gemäß § 54 Haushaltsgrundsätzegesetz der Rechnungsprüfungsbehörden der beteiligten kommunalen Gesellschaften; hier: Klage gegen die kommunalaufsichtsrechtliche Anordnung des Landesverwaltungsamtes vom 19. April 2021
Beschlussvorlage B/0271/2021
6. Änderung Satzung und Gebührensatzung für das Ringheiligtum Pömmelte des Salzlandkreises
Beschlussvorlage B/0265/2021
7. Satzung der Bildungsakademie Salzlandkreis
Beschlussvorlage B/0266/2021
8. Gebühren- und Honorarsatzung der Bildungsakademie Salzlandkreis
Beschlussvorlage B/0267/2021
9. 2. Satzung zur Änderung der Nutzungs- und Gebührensatzung für kreiseigene Sportstätten und Schulräume zum 01.08.2021
Beschlussvorlage B/0268/2021
10. Satzung und Entgeltordnung für das Wohnheim der Berufsbildenden Schulen des Salzlandkreises in Schönebeck (Elbe) zum 01.08.2021
Beschlussvorlage B/0269/2021
11. Annahme einer Spende zur Beschaffung von 30 Notebooks zur Ausleihe an Schüler/-innen der Förderschule "Pestalozzischule" in Aschersleben
Beschlussvorlage B/0260/2021
12. Zuweisungen der Stadt Bernburg (Saale) an den Salzlandkreis zur Förderung der Bernburger Theater- und Veranstaltungs gGmbH
Mitteilungsvorlage M/0107/2021
13. Umsetzung der Rahmenvereinbarung zwischen dem Salzlandkreis und der Fachhochschule Polizei und dem Salzlandkreis und der Hochschule Anhalt
Mitteilungsvorlage M/0108/2021
14. Informationen aus der Verwaltung
15. Anfragen und Anregungen
16. Schließung des öffentlichen Teils der Sitzung

Nicht öffentlicher Teil

17. Feststellung der Tagesordnung des nichtöffentlichen Teils
18. Abstimmung über die Niederschrift des nichtöffentlichen Teils der Sitzung am 19.04.2021
19. Informationen aus der Verwaltung
20. Anfragen und Anregungen
21. Schließung des nichtöffentlichen Teils der Sitzung

gez. Dr. Silvia Ristow
Ausschussvorsitzende

• **Sitzung des Sozialausschusses**

Datum: Dienstag, 06.07.2021
um 17:00 Uhr

Ort: Salzlandkreis, Bernburg Haus 1,
Sitzungssaal (3. Obergeschoss),
Karlsplatz 37 in 06406 Bernburg
(Saale)

Tagesordnung:

Öffentlicher Teil

1. Eröffnung der Sitzung, Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung, der Beschlussfähigkeit und der Tagesordnung des öffentlichen Teils
2. Einwohnerfragestunde
3. Abstimmung über die Niederschrift des öffentlichen Teils der Sitzung am 20.04.2021
4. Aktuelle Situation am Ausbildungsmarkt - Berichterstattung durch die Agentur für Arbeit
5. 4. Satzung zur Änderung der Satzung über die Schulbezirke und Schuleinzugsbereiche für allgemeinbildende Schulen in Trägerschaft des Salzlandkreises sowie entsprechende Regelungen durch Vereinbarungen
Beschlussvorlage B/0256/2021
6. Satzung der Bildungsakademie Salzlandkreis
Beschlussvorlage B/0266/2021
7. Gebühren- und Honorarsatzung der Bildungsakademie Salzlandkreis
Beschlussvorlage B/0267/2021
8. 2. Satzung zur Änderung der Nutzungs- und Gebührensatzung für kreiseigene Sportstätten und Schulräume zum 01.08.2021
Beschlussvorlage B/0268/2021
9. Satzung und Entgeltordnung für das Wohnheim der Berufsbildenden Schulen des Salzlandkreises in Schönebeck (Elbe) zum 01.08.2021
Beschlussvorlage B/0269/2021

10. Änderung Satzung und Gebührensatzung für das Ringheiligum Pömmelte des Salzlandkreises
Beschlussvorlage B/0265/2021
11. Sachstand Ringheiligum Pömmelte
Mitteilungsvorlage M/0109/2021
12. Sachstand 1. Bauabschnitt Dachsanierung Salzlandmuseum Schönebeck (Elbe)
Mitteilungsvorlage M/0106/2021
13. Informationen zur Schulentwicklungsplanung 2022/23 bis 2026/27 für den allgemeinbildenden Bereich
Mitteilungsvorlage M/0103/2021
14. Überblick Abschlüsse an den Standorten mit besonderen Klassen "Produktives Lernen in Schule und Betrieb"
Mitteilungsvorlage M/0105/2021
15. Informationen aus der Verwaltung
16. Anfragen und Anregungen
17. Schließung des öffentlichen Teils der Sitzung

Nicht öffentlicher Teil

18. Feststellung der Tagesordnung des nichtöffentlichen Teils
19. Abstimmung über die Niederschrift des nichtöffentlichen Teils der Sitzung am 20.04.2021
20. Informationen aus der Verwaltung
21. Anfragen und Anregungen
22. Schließung des nichtöffentlichen Teils der Sitzung

gez. Katrin Schütze-Dittrich
Ausschussvorsitzende

• **Sitzung des Kreisentwicklungsausschusses**

Datum: Mittwoch, 07.07.2021
um 17:00 Uhr

Ort: Salzlandkreis, Bernburg Haus 1,
Sitzungssaal (3. Obergeschoss),
Karlsplatz 37 in 06406 Bernburg
(Saale)

Tagesordnung:

Öffentlicher Teil

1. Eröffnung der Sitzung, Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung, der Beschlussfähigkeit und der Tagesordnung des öffentlichen Teils
2. Einwohnerfragestunde
3. Abstimmung über die Niederschrift des öffentlichen Teils der Sitzung am 21.04.2021
4. Übertragung der Beseitigungspflicht für tierische Nebenprodukte auf einen Dritten
Beschlussvorlage B/0248/2021
5. Prioritätenliste Straßenausbau und Ingenieurbauwerke
Beschlussvorlage B/0261/2021
6. Änderung Satzung und Gebührensatzung für das Ringheiligtum Pömmelte des Salzlandkreises
Beschlussvorlage B/0265/2021
7. Sachstand Ringheiligtum Pömmelte
Mitteilungsvorlage M/0109/2021
8. Stellungnahme des Salzlandkreises zur Anfrage des Ausschusses für Umwelt, Landwirtschaft und Forsten vom Jerichower Land
Mitteilungsvorlage M/0102/2021
9. Sachstand 1. Bauabschnitt Dachsanierung Salzlandmuseum Schönebeck (Elbe)
Mitteilungsvorlage M/0106/2021
10. Informationen aus der Verwaltung

11. Anfragen und Anregungen
12. Schließung des öffentlichen Teils der Sitzung

Nicht öffentlicher Teil

13. Feststellung der Tagesordnung des nichtöffentlichen Teils
14. Abstimmung über die Niederschrift des nichtöffentlichen Teils der Sitzung am 21.04.2021
15. Informationen aus der Verwaltung
16. Anfragen und Anregungen
17. Schließung des nichtöffentlichen Teils der Sitzung

gez. Dr. Gunnar Schellenberger
Ausschussvorsitzender

• **Allgemeinverfügung zum Vollzug des Bundesjagdgesetzes (BJagdG) und des Landesjagdgesetzes für Sachsen-Anhalt (LJagdG); Angliederung von jagdbezirksfreien Flächen der Gemarkung Plötzky, Flur 4, 5, 11 und 12**

Auf der Grundlage des § 5 Abs. 1 Bundesjagdgesetz (BJagdG) vom 29.09.1976 (BGBl. I S. 2849) sowie § 5 Abs. 6 und § 6 Abs. 3 Satz 2 Landesjagdgesetz Sachsen-Anhalt (LJagdG LSA) vom 23.07.1991 (GVBl. LSA S. 186) in der jeweils gültigen Fassung, erlässt der Salzlandkreis nachstehende

Allgemeinverfügung

1. Diese Allgemeinverfügung richtet sich an die Grundeigentümer bzw. deren gesetzliche Vertreter der in Nummer 2 aufgeführten jagdbezirksfreien Grundflächen sowie an die Eigentümer und Jagdausübungsberechtigten der im Folgenden benannten Jagdbezirke.

2. Der Salzlandkreis als untere Jagdbehörde gliedert die nachfolgend benannten jagdbezirksfreien Flurstücke der Gemarkung Plötzky, mit einer Gesamtgröße von 110,7588 ha (192 Flurstücke), wie folgt an:

- An den gemeinschaftlichen Jagdbezirk Pretzien werden folgende 135 Flurstücke in der Größe von 74,3138 ha angegliedert:

Flur 4

10000, 10001, 10002, 10003, 10004, 10005, 10006, 10007, 10008, 190/7, 10/1, 11, 15/1, 17, 18, 19, 20, 21, 22, 24/1, 25, 26, 27, 28/1, 28/2, 29, 30, 31, 33/2, 33/1, 34/1, 37/1, 38/1, 40/1, 74, 75, 76/1, 79/1, 80/1, 85/1, 87/1, 90/1, 94/1, 97/1

Flur 5

10019, 10020, 10021, 10022, 10023, 10024, 10025, 10026, 10027, 10028, 10029, 10030, 10031, 10032, 10033, 10034, 10035, 10036, 10037, 10038, 10039, 10040, 10041, 10042, 10043, 10044, 10045, 10046, 10047, 10048, 10049, 10050, 10051, 10052, 10053, 10054, 10055, 10056, 10057, 10058, 10059, 10060, 10061, 10062, 10063, 10064, 10065, 109/12, 109/13, 109/14, 109/15, 109/16, 109/18, 109/19, 109/20, 109/21, 109/22, 109/23, 109/24, 109/25, 109/26, 109/27, 109/28, 109/29, 109/32, 109/4, 109/5, 109/6, 109/7, 109/9, 11/29, 11/30, 11/31, 11/32, 11/33, 11/34, 12/1, 12/2, 129/1, 376/112, 377/112, 653/4, 822/4, 125/1, 125/2, 125/3, 125/4, 127/1, 127/2, 127/3, 149/1

- An den Eigenjagdbezirk des Landesfortbetriebes (Forstbetrieb Altmark-Revier Elbaue) werden folgende 5 Flurstücke in der Größe 4,2346 ha angegliedert:

Flur 5

275, 276, 277, 278, 279

- An den gemeinschaftlichen Jagdbezirk Elbenau-Grünewalde werden folgende 52 Flurstücke in der Größe von 32,2104 ha angegliedert:

Flur 11

3, 4, 5, 6, 7, 8, 9, 10, 11, 12, 13, 14, 15, 16, 17, 18, 19, 20, 21, 22, 25

Flur 12

1, 2, 3, 4, 5, 6, 7, 8, 9, 10, 11, 12, 13, 14, 15, 16, 17, 18, 19, 20, 21, 22, 23, 24, 25, 26, 27, 28, 29, 30, 31

3. Die sofortige Vollziehung dieser Verfügung wird angeordnet.

Begründung:

Nach § 5 Abs. 1 Nr. 2 LJagdG LSA kann die Jagdbehörde Jagdbezirke unter den Voraussetzungen des § 5 Abs. 1 BJagdG von Amts wegen abrunden. Laut § 5 Abs. 1 BJagdG können Jagdbezirke durch Abtrennung, Angliederung oder Austausch von Grundflächen abgerundet werden, wenn dies aus Erfordernissen der Jagdpflege und Jagdausübung notwendig ist.

Laut § 5 Abs. 1 BJagdG i. V. m. § 6 Abs. 3 LJagdG LSA sollen Grundflächen, die zu keinem Jagdbezirk gehören, folglich jagdbezirksfreie Flächen, einem benachbarten Jagdbezirk angegliedert werden. Aus dem Interesse an einer flächendeckenden Jagdausübung und der damit verbundenen Hege sollen jagdbezirksfreie Flächen grundsätzlich vermieden werden.

Jagdbezirksfreie Flächen sind, soweit sie nicht für sich die Voraussetzungen eines selbständigen Jagdbezirk bilden, einzelne bejagbare Grundflächen einer Gemarkung, denen der Zusammenhang zu einem gemeinschaftlichen Jagdbezirk dieser Gemarkung fehlt.

Die Flächen des Salzlandkreises in der Gemarkung Plötzky, Flur 4, 5, 11, und 12, mit einer Größe von 110,7588 ha, sind jagdbezirksfreie Flächen (sog. Enklaven), da sie keine Verbindung zum gemeinschaftlichen Jagdbezirk Plötzky haben.

Sämtliche Flächen werden durch den Eigenjagdbezirk „Elbaue“ von dem gemeinschaftlichen Jagdbezirk Plötzky getrennt.

Aufgrund ihrer Größen von 74,3138 ha, 4,2346 ha und 32,2104 ha erfüllen die o.g. Enklaven auch selbst nicht die Voraussetzungen eines eigenständigen Jagdbezirks nach §§ 7, 8 BJagdG oder §§ 9, 10 LJagdG.

§ 6 Abs. 3 Satz 2 LJagdG i. V. m. § 5 BJagdG, § 5 LJagdG und Nr. 3 u. 4 AB-LJagdG ordnet an, dass jagdbezirksfreie Flächen einem Jagdbezirk angegliedert werden sollen. Im Interesse des Eigentumsschutzes haben grundsätzlich Angliederungsvereinbarungen Vorrang. Davon kann gemäß Nr. 3 AB-LJagdG abgewichen werden, wenn Angliederungsvereinbarungen wegen der Eigentumsverhältnisse (hier 192 Flurstücke) mit einem unverhältnismäßigen Aufwand verbunden wären.

Gemäß Nr. 4.1 AB-LJagdG sind jagdbezirksfreie Flächen unter Berücksichtigung der Erfordernisse der Jagdpflege und Jagdausübung einem Eigenjagdbezirk oder gemeinschaftlichen Jagdbezirk anzugliedern.

Aufgrund der örtlichen Situation und des Flächenzusammenhangs der betroffenen, jagdbezirksfreien Grundflächen der Gemarkung Plötzky, ist es aus jagdlicher und hegerischer Sicht notwendig und nach pflichtgemäßem Ermessen zweckmäßig, diese entsprechend der oben beschriebenen Zuordnung anzugliedern.

Gemäß § 5 Abs. 6 LJagdG kann die Angliederung aufgehoben oder geändert werden, wenn ihre Voraussetzungen nachträglich ganz oder teilweise entfallen.

§ 5 Abs. 4 LJagdG regelt den wirtschaftlichen Interessenausgleich zwischen dem Grundeigentümer der angegliederten Fläche und dem Angliederungsbegünstigten. Es ist eine angemessene Entschädigung in Höhe des ortsüblichen Jagdpachtzinses zu leisten.

Im Übrigen wird gemäß § 28 Abs. 2 Nr. 4 VwVfG auf die Anhörung verzichtet und

diese Allgemeinverfügung erlassen. Ein direktes Anschreiben aller Betroffenen war aufgrund der Vielzahl von Eigentümern nicht verhältnismäßig.

Die sofortige Vollziehung dieser Verfügung gemäß § 80 Abs. 2 Ziffer 4 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) wird hiermit im öffentlichen Interesse unter pflichtgemäßer Abwägung aller Belange angeordnet.

Die Anordnung der sofortigen Vollziehung begründet sich aus dem öffentlichen Interesse der Jagdpflege und der Jagdausübung. Das Ruhen der Jagd kann für die Dauer eines Widerspruchsverfahrens oder eines sich möglicherweise anschließenden Klageverfahrens nicht hingenommen werden, da unter diesen Gegebenheiten weder Maßnahmen des Jagdschutzes, noch der Wildschadensverhütung ergriffen werden können. Ungerechtfertigte Belastungen zu Lasten der Grundstückseigentümer und der wirtschaftenden Landwirte wären die Folge. Das Interesse am Schutz der bewirtschafteten Landwirtschaftsflächen vor Wildschäden wiegt höher als das Interesse einzelner an einer nach ihrer Ansicht möglicherweise günstigeren Reviergestaltung und an der Herstellung der aufchiebenden Wirkung durch Einlegen eines Widerspruchs. Der Jagdschutz richtet sich in erster Linie auf den Schutz des Wildes vor Wilderern, Futternot und Wildseuchen, sowie wildernden Hunden und Katzen.

Nur durch die Anordnung der sofortigen Vollziehung der Allgemeinverfügung kann die besondere Gefahr, die durch eine nicht ordnungsgemäße Bejagung besteht, beseitigt werden. Es kann bei Berücksichtigung der betroffenen Flächen nicht hingenommen werden, dass durch die Einlegung eines Rechtsmittels die Möglichkeit besteht, die ordnungsgemäße Jagdausübung, die Wildschadensverhütung und den Schutz des Wildes zu behindern. Eine solche Möglichkeit wäre im überwiegenden öffentlichen Interesse nicht hinnehmbar.

Des Weiteren ist der sofortige Vollzug auch dringend aus tierschutzrechtlichen Erwägungen notwendig, da es nicht hinzu-

nehmen ist, dass verletztes Wild auf diesen Flächen nicht versorgt werden kann, weil bei einem eventuellen Widerspruch gegen diesen Verwaltungsakt ein über Jahre dauernder Rechtsstreit den geforderten Schutz der Tiere gemäß § 1 des Tierschutzgesetzes vom 18.05.2006 (BGBl. I S. 1206) in der derzeit geltenden Fassung verhindert.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift beim Salzlandkreis, Karlsplatz 37, 06406 Bernburg (Saale), einzulegen.

Gegen die Anordnung der sofortigen Vollziehung kann beim Verwaltungsgericht Magdeburg, Breiter Weg 203-206, 39204 Magdeburg die Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung beantragt werden.

Bekanntmachungsanordnung:

Die vorstehende Allgemeinverfügung gilt am Tag nach der Bekanntmachung im Amtsblatt als bekannt gegeben.

Bernburg (Saale), den 23.06.2021

gez. Markus Bauer
Landrat

B. Amtliche Bekanntmachungen der Städte, Gemeinden und Verwaltungsgemeinschaften

• Stadt Bernburg

- Öffentliche Auslegung des Entwurfs der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 82, Kennwort: „Wohngebiet an der Olga-Benario-Straße zwischen Bruno-Hinz-Straße und Robert-Koch-Straße mit örtlicher Bauvorschrift“
- Beschluss über die Aufstellung der 9. Änderung des wirksamen Gemeinsamen Flächennutzungsplanes der (ehemaligen) Verwaltungsgemeinschaft Bernburg für die Stadt Bernburg (Saale) mit Ortsteil Aderstedt und die Gemeinde Gröna

- Beschluss über Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 99, Kennwort: „Sondergebiet für Photovoltaikanlagen, Alte Ziegelei an der Grönaer Landstraße“

Diese Bekanntmachungen sind als Anhang beigefügt.

• Stadt Hecklingen

- Öffentliche Bekanntmachung des Amtes für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Mitte:
Flurbereinigungsverfahren OU Aschersleben B 180
Landkreise: Salzlandkreis, Mansfeld-Südharz, Harz
- Ergänzungssatzung zur Festlegung des Beitragssatzes der „Satzung über die Erhebung wiederkehrender Beiträge für den Ausbau der öffentlichen Verkehrsanlagen der Stadt Hecklingen“
- Satzung über die Erhebung von Verwaltungskosten im eigenen Wirkungskreis der Stadt Hecklingen (Verwaltungskostensatzung)

Diese Bekanntmachungen sind als Anhang beigefügt.

Amtliche Bekanntmachung

Öffentliche Auslegung des Entwurfes der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 82, Kennwort: „Wohngebiet an der Olga-Benario-Straße zwischen Bruno-Hinz-Straße und Robert-Koch-Straße“ mit örtlicher Bauvorschrift

Der vom Stadtrat der Stadt Bernburg (Saale) in der Sitzung am 24. Juni 2021 gebilligte und zur Auslegung bestimmte Entwurf der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 82, Kennwort: „Wohngebiet an der Olga-Benario-Straße zwischen Bruno-Hinz-Straße und Robert-Koch-Straße“ und dessen Begründung sowie der örtlichen Bauvorschriften können gemäß § 3 Abs. 1 Planungssicherstellungsgesetz (PlanSiG) während der COVID-19-Pandemie in der Zeit vom

12. Juli 2021 bis einschließlich 13. August 2021

auf der Internetseite der Stadt Bernburg (Saale) unter <https://www.bernburg.de/de/planen-bauen-wohnen.html> eingesehen werden.

Die Auslegung der Planunterlagen in Papierform bei der Stadtverwaltung Bernburg (Saale), Rathaus II, Schlossstraße 11, Planungsamt, im Zimmer 127 erfolgt lediglich als ein die Veröffentlichung im Internet ergänzendes Informationsangebot gemäß § 3 Abs. 2 PlanSiG. Die Einsichtnahme erfolgt während folgender Zeiten:

Montag bis Freitag	8:00 bis 12:00 Uhr
Dienstag	14:00 bis 18:00 Uhr
Donnerstag	14:00 bis 16:00 Uhr

Bitte beachten Sie die jeweiligen Abstands- und Hygienevorschriften im Verwaltungsgebäude. Während der Auslegungsfrist können von jedermann die Planunterlagen eingesehen und Stellungnahmen zum Entwurf abgegeben werden. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können gemäß § 3 Abs. 2 und § 4a Abs. 6 (BauGB) bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben.

Der Bebauungsplan wird nach § 13a Baugesetzbuch BauGB im beschleunigten Verfahren aufgestellt. Im beschleunigten Verfahren gelten die Vorschriften des vereinfachten Verfahrens nach § 13 Abs. 2 BauGB. Danach wird von der frühzeitigen Unterrichtung und Erörterung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 BauGB abgesehen.

Die Öffentlichkeit kann sich gemäß § 13a Abs. 3 Nr. 2 BauGB ab sofort bis zum Ende der Auslegungsfrist im Internet informieren sowie während der vorgenannten Zeiten in der Stadtverwaltung Bernburg (Saale), Rathaus II, Schlossstraße 11, Planungsamt, im Zimmer 127 über die allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung sowie die wesentlichen Auswirkungen der Planung unterrichten und sich innerhalb dieser Frist zur Planung äußern.

Es wird darauf aufmerksam gemacht, dass Sie mit der Abgabe einer Stellungnahme der Verarbeitung ihrer angegebenen Daten, wie Name, Adressdaten und E-Mail-Adresse zustimmen. Gemäß Art. 6 Abs. 1c der Datenschutz-Grundverordnung (EU-DSGVO) werden die Daten im Rahmen der Bauleitplanverfahren für die gesetzlich bestimmten Dokumentationspflichten und für die Informationspflicht Ihnen gegenüber genutzt.

Bernburg (Saale), 25.06.2021


Henry Schütze
Oberbürgermeister



Amtliche Bekanntmachung

Beschluss über die Aufstellung der 9. Änderung des wirksamen Gemeinsamen Flächennutzungsplanes der (ehemaligen) Verwaltungsgemeinschaft Bernburg für die Stadt Bernburg (Saale) mit Ortsteil Aderstedt und die Gemeinde Gröna

Der Stadtrat der Stadt Bernburg (Saale) hat in seiner Sitzung am 24.06.2021 den Aufstellungsbeschluss über die 9. Änderung des wirksamen Gemeinsamen Flächennutzungsplanes der (ehemaligen) Verwaltungsgemeinschaft Bernburg für die Stadt Bernburg (Saale) mit Ortsteil Aderstedt und die Gemeinde Gröna gefasst.

Der Geltungsbereich für die 9. Änderung mit dem Kennwort: „Sonderbaufläche Photovoltaik an der Grönaer Landstraße“ liegt zwischen Neuborna und Gröna, direkt an der Grönaer Landstraße. Im Osten bildet die Grönaer Landstraße die Grenze. Im Süden grenzt eine Wasserfläche an den Geltungsbereich, während im Westen und Norden landwirtschaftlich genutzte Flächen angrenzen.

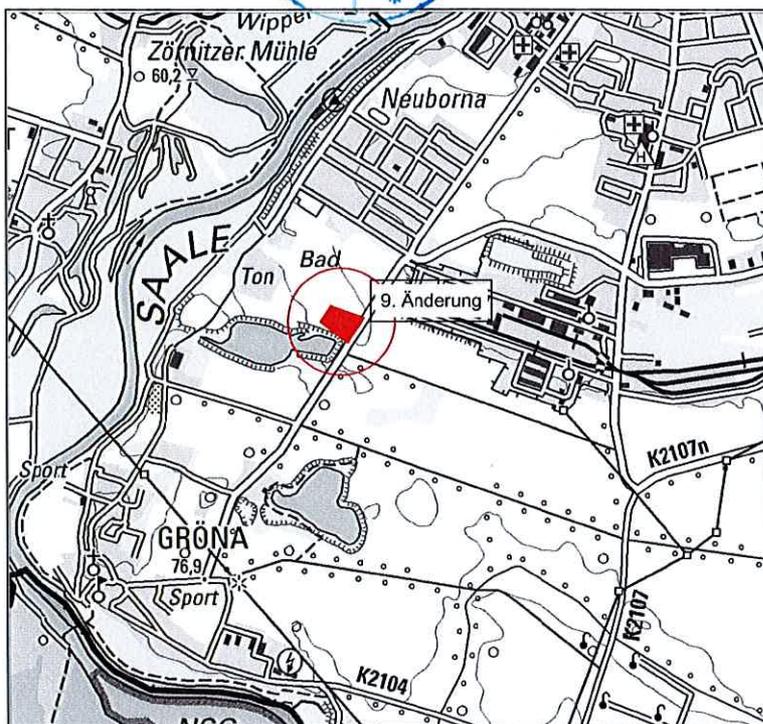
Planungsziel ist neben der Förderung regenerativer Energien die Wiedernutzbarmachung von brachliegenden Flächen und die Sicherung einer geordneten städtebaulichen Entwicklung durch Rückbau der vorhandenen Gebäude.

Der Geltungsbereich ist auf beiliegendem Übersichtsplan dargestellt.

Der Beschluss wird nach § 2 Abs. 1 Satz 2 BauGB hiermit ortsüblich bekannt gemacht.

Bernburg (Saale), 25.06.2021


Henry Schütze
Oberbürgermeister



Geltungsbereich der 9. Änderung des wirksamen Gemeinsamen Flächennutzungsplanes der (ehemaligen) Verwaltungsgemeinschaft Bernburg für die Stadt Bernburg (Saale) mit Ortsteil Aderstedt und die Gemeinde Gröna

Kartengrundlage:
Geobasisdaten/Juli 2020 © GeoBasis-
DE/L.VermGeo LSA, 2020, A18-224-2009-7

Amtliche Bekanntmachung

Beschluss über Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 99, Kennwort: „Sondergebiet für Photovoltaikanlagen, Alte Ziegelei an der Grönaer Landstraße“

Der Stadtrat der Stadt Bernburg (Saale) hat in seiner Sitzung am 24.06.2021 den Aufstellungsbeschluss über den Bebauungsplan Nr. 99 mit dem Kennwort: „Sondergebiet für Photovoltaikanlagen, Alte Ziegelei an der Grönaer Landstraße“ gefasst.

Das Plangebiet liegt an der Grönaer Landstraße zwischen Bernburg und Gröna. Im Osten bildet die Grönaer Landstraße die Grenze. Im Süden grenzt eine Wasserfläche an den Geltungsbereich, während im Westen und Norden landwirtschaftlich genutzte Flächen angrenzen.

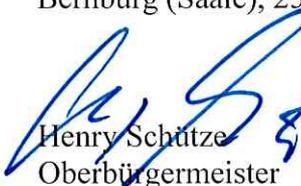
Es werden folgende Planziele angestrebt:

- Sicherung der geordneten städtebaulichen Entwicklung durch Rückbau der vorhandenen Gebäude,
- Wiedernutzbarmachung von brachliegenden Flächen,
- Förderung regenerativer Energien.

Eine frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB wird in Form einer öffentlichen Auslegung mit Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung erfolgen.

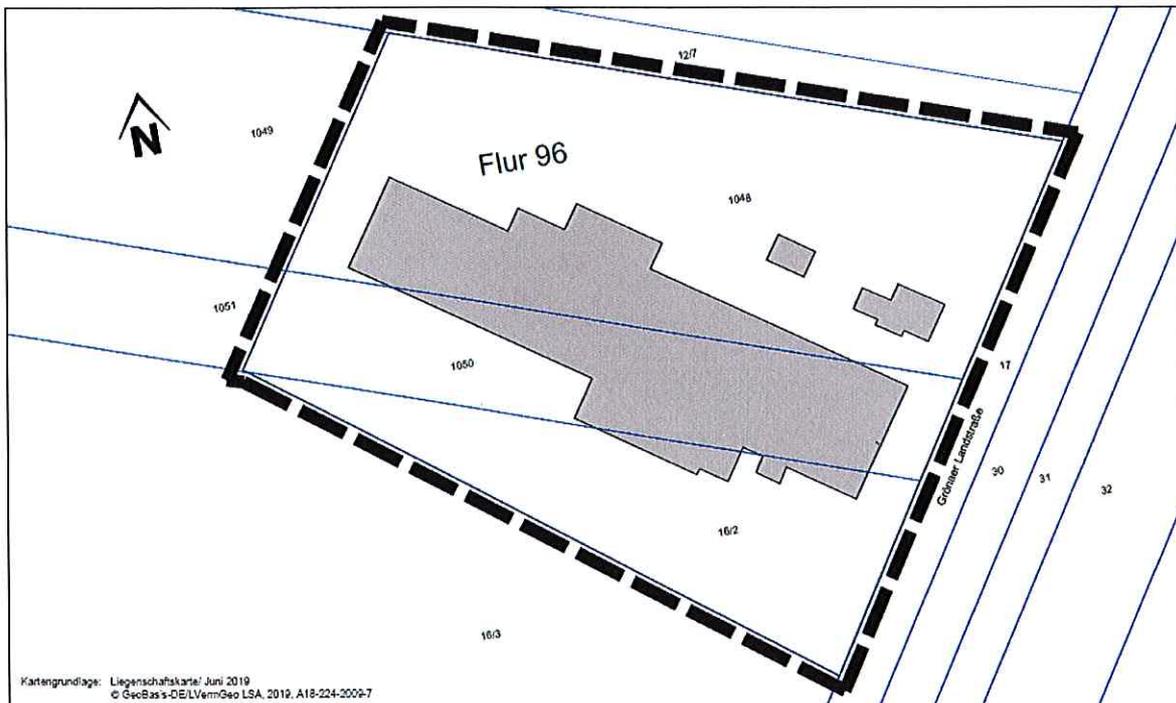
Der Beschluss wird nach § 2 Abs. 1 Satz 2 BauGB hiermit ortsüblich bekannt gemacht.

Bernburg (Saale), 25.06.2021


Henry Schütze
Oberbürgermeister



Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 99, Kennwort: „Sondergebiet für Photovoltaikanlagen, Alte Ziegelei an der Grönaer Landstraße“



Amt für Landwirtschaft,
Flurneuordnung und Forsten Mitte
Große Ringstraße 52
38820 Halberstadt
Telefon: (03941) 671-0



SACHSEN-ANHALT

Halberstadt, 22.06.2021

Öffentliche Bekanntmachung

Das Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt als obere Flurbereinigungsbehörde hat
das

Flurbereinigungsverfahren OU Aschersleben B 180 Landkreise: Salzlandkreis, Mansfeld-Südharz, Harz

Verfahrens-Nr. SLK020,

nach § 87 ff. Flurbereinigungsgesetz (FlurbG) angeordnet.

Mit dem Anordnungsbeschluss vom 15.11.2019 ist die Teilnehmergeinschaft des Flurbereinigungsverfahrens als Körperschaft des öffentlichen Rechts entstanden.

Das Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Mitte als Flurbereinigungsbehörde lädt hiermit alle Grundstückseigentümer sowie alle Erbbauberechtigten des Flurbereinigungsgebietes

**zur Wahl des Vorstandes der Teilnehmergeinschaft
am Donnerstag, den 21. September 2021, um 17:00 Uhr
im Kulturhaus „Zum Greml“,
Welbslebener Str. 3 in 06456 Arnstein OT Quenstedt**

ein.

Tagesordnung

- 1.) Informationen über die Rechte und Pflichten der Teilnehmergeinschaft und des Vorstandes der Teilnehmergeinschaft,
- 2.) Wahl des Vorstandes der Teilnehmergeinschaft,
- 3.) Verschiedenes.

Im Auftrag


Anke Zwierzina



Ergänzungssatzung
zur Festlegung des Beitragssatzes der „Satzung über die Erhebung wiederkehrender
Beiträge für den Ausbau der öffentlichen Verkehrsanlagen der Stadt Hecklingen“
Abrechnungsgebiet Groß Börnecke

Auf Grundlage der §§ 5, 8 und 45 Abs. 2 Ziff. 1 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG-LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Juni 2014 (GVBl. LSA S. 288) in der derzeit gültigen Fassung i. V. m. §§ 2 und 6a Kommunalabgabengesetz des Landes Sachsen-Anhalt (KAG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.12.1996 (GVBl. LSA S. 405) in der derzeit gültigen Fassung und der „Satzung über die Erhebung wiederkehrender Beiträge für die öffentlichen Verkehrsanlagen der Stadt Hecklingen“ vom 17.10.2018 hat der Stadtrat der Stadt Hecklingen in seiner Sitzung am 22.06.2021 folgende Ergänzungssatzung beschlossen, ausgefertigt am 23.06.2021:

§ 1
Beitragssatz

- (1) Der Beitragssatz nach Maßgabe der Bestimmungen der „Satzung über die Erhebung wiederkehrender Beiträge für die öffentlichen Verkehrsanlagen der Stadt Hecklingen“ für das Abrechnungsgebiet OT Groß Börnecke wird aus den tatsächlichen Investitionsaufwendungen für den Zeitraum 01.01.2019 bis 31.12.2019 ermittelt.
- (2) Entsprechend Abs.1 beträgt der Beitragssatz für den Erhebungszeitraum 2019 für das Abrechnungsgebiet OT Groß Börnecke

0,0465 EUR/m² Beitragsfläche.

§ 2
In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01.01.2019 in Kraft.

Hecklingen, den *23.06.2021*


Epperlein
Bürgermeister



Satzung

über die Erhebung von Verwaltungskosten im eigenen Wirkungskreis der Stadt Hecklingen (Verwaltungskostensatzung)

Aufgrund der §§ 8, 45 Abs. 2 Nr. 1 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 17. Juni 2014 (GVBl. LSA 2014, S. 288), §§ 2 und 4 des Kommunalabgabengesetzes (KAG-LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Dezember 1996 (GVBl. LSA S. 405), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 27. Oktober 2015 (GVBl. LSA S. 522), hat der Stadtrat der Stadt Hecklingen in seiner Sitzung am 22.06.2021 die folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Allgemeines

- (1) Als Gegenleistung für Amtshandlungen und sonstige Verwaltungstätigkeiten (im nachfolgenden: Verwaltungstätigkeiten) im eigenen Wirkungskreis der Stadt Hecklingen werden nach dieser Satzung Gebühren und Auslagen (im nachfolgenden: Kosten) erhoben, wenn die Beteiligten hierzu Anlass gegeben haben. Verwaltungstätigkeiten sind auch Entscheidungen über förmliche Rechtsbehelfe.
- (2) Kosten werden auch erhoben, wenn ein auf Vornahme einer kostenpflichtigen Verwaltungstätigkeit gerichteter Antrag abgelehnt oder nach Aufnahme der Verwaltungstätigkeit vor der Entscheidung zurückgenommen wird.
- (3) Die Erhebung der Kosten aufgrund anderer Rechtsvorschriften bleibt unberührt.

§ 2 Höhe der Kosten – Kostentarif

- (1) Die Höhe der Kosten bemisst sich unbeschadet des § 7 nach dem als Anlage zu dieser Satzung beigefügten Kostentarif, der Bestandteil dieser Satzung ist.
- (2) Auslagen nach § 7 werden grundsätzlich in der Höhe erhoben, in der sie tatsächlich entstanden sind; in den Fällen des § 7 Abs. 2 Nr. 8 in der Höhe der Auslagen an Hand des Kostentarifs, der Bestandteil dieser Satzung ist, zu ermitteln.

§ 3 Bemessungsgrundsätze

- (1) Ist für den Ansatz der Kosten durch den Kostentarif ein Rahmen (Mindest- und Höchstsatz) bestimmt, so sind bei der Festsetzung der Kosten das Maß des Verwaltungsaufwandes sowie der Wert des Gegenstandes zur Zeit der Beendigung der Verwaltungstätigkeit oder die Bedeutung der Verwaltungstätigkeit für den Gebührenschuldner zu berücksichtigen. Sind Kosten nach dem Wert des Gegenstandes zu berechnen, so ist der Wert zur Zeit der Beendigung der Amtshandlung maßgebend.
- (2) Die einzelnen Kosten sind auf 1/10² Euro nach unten abzurunden. Auf Nachfrage ist der Verwaltungsangestellte bei einer Kostenerhebung nach Abs. 1 Satz 1 verpflichtet, vor Beginn der Arbeiten eine schriftliche Aussage über die zu erwartenden Kosten zu treffen.

² Auch das Abrunden auf volle Euro wäre nicht zu beanstanden.

- (3) Werden mehrere kostenpflichtige Verwaltungstätigkeiten nebeneinander vorgenommen, so sind für jede Verwaltungstätigkeit Kosten zu erheben.
- (4) Wird ein Antrag auf Vornahme einer Verwaltungstätigkeit
 - a) ganz oder teilweise abgelehnt oder
 - b) zurückgenommen, bevor die Verwaltungstätigkeit beendet ist,so können die Kosten bis auf ein Viertel des vollen Betrages ermäßigt werden.
- (5) Wird ein Antrag wegen Unzuständigkeit abgelehnt oder beruht er auf unverschuldeter Unkenntnis, so können die Kosten außer Ansatz bleiben.
- (6) Wird eine zunächst abgelehnte Verwaltungstätigkeit auf einen Rechtsbehelf hin vorgenommen, so werden die für die Ablehnung erhobenen Kosten angerechnet.

§ 4 Rechtsbehelfskosten

- (1) Soweit ein Rechtsbehelf erfolglos bleibt, betragen die Kosten für die Entscheidung über den Rechtsbehelf das Eineinhalbfache der Kosten, die für die angefochtene Entscheidung anzusetzen waren, mindestens jedoch 10 Euro. War die angefochtene Entscheidung kostenfrei, betragen die Rechtsbehelfskosten 10 bis 500 Euro.
- (2) Wird dem Rechtsbehelf teilweise stattgegeben, so ermäßigen sich die aus Abs. 1 ergebenden Kosten nach dem Umfang der Zurückweisung.
- (3) Wird der Rechtsbehelfsbescheid ganz oder teilweise aufgehoben oder zurückgenommen, so sind die gezahlten Rechtsbehelfskosten ganz oder teilweise zu erstatten, es sei denn, dass die Aufhebung allein auf unrichtigen oder unvollständigen Angaben desjenigen beruht, der den Rechtsbehelf eingelegt hat.

§ 5 Kleinbeträge

Die Stadt Hecklingen kann von der Festsetzung und Erhebung der Kosten absehen, wenn der Betrag niedriger als 5,00 Euro ist.

§ 6 Kostenbefreiungen

- (1) Kosten werden nicht erhoben für
 1. mündliche Auskünfte, soweit damit kein erheblicher Zeitaufwand verbunden ist,
 2. Beglaubigungen, Bescheinigungen, Ausweise und Zeugnisse für folgende Angelegenheiten:
 - a) Arbeits- und Dienstleistungssachen, soweit auf ein bestehendes oder früheres Dienst- oder Arbeitsverhältnis bei der Stadt Hecklingen oder ein früheres Versorgungsverhältnis bezogen,
 - b) Besuch von Schulen,

- c) Zahlung von Ruhegehältern, Witwen- und Waisengeldern, Krankengeldern, Unterstützungen und dergleichen aus öffentlichen und privaten Kassen,
 - d) Sozialversicherungssachen, Sozialhilfe- und Jugendhilfesachen,
 - e) Nachweise der Bedürftigkeit,
3. Verwaltungstätigkeiten, die die Stundung, Niederschlagung oder den Erlass von Verwaltungskosten betreffen,
 4. steuerliche Unbedenklichkeitsbescheinigungen, sofern diese für Angebote zur Vergabe öffentlicher Aufträge verwendet werden,
 5. Verwaltungstätigkeiten, zu denen in Ausübung öffentlicher Gewalt eine andere Behörde im Land, eine Behörde des Bundes oder die Behörde eines anderen Bundeslandes Anlass gegeben hat, es sei denn, dass die Kosten einem Dritten zur Last zu legen sind,
 6. Verwaltungstätigkeiten, zu denen Kirchen, sonstige Religions- und Weltanschauungsgemeinschaften, soweit sie die Rechtsstellung einer Körperschaft des öffentlichen Rechts haben, einschließlich ihrer Gemeinden und Gliederungen sowie öffentlich-rechtliche Verbände, Anstalten und Stiftungen Anlass gegeben haben, es sei denn, dass die Kosten einem Dritten zur Last zu legen sind.
- (2) Von der Erhebung von Kosten kann über die in Abs. 1 genannten Fälle hinaus ganz oder teilweise abgesehen werden, wenn daran ein öffentliches Interesse besteht.

§ 7 Auslagen

- (1) Werden bei der Vorbereitung oder bei der Vornahme von Verwaltungstätigkeiten Auslagen notwendig, die nicht bereits mit den Kosten abgegolten sind, so hat der Kostenschuldner sie zu erstatten. Dies gilt auch, wenn Kosten nicht zu entrichten sind. Auslagen hat der Kostenschuldner auch dann zu erstatten, wenn sie bei einer anderen am Verfahren beteiligten Behörde entstanden sind.
- (2) Als Auslagen werden insbesondere erhoben:
1. Postgebühren für Zustellungen und Nachnahmen sowie für die Ladung von Zeugen und Sachverständigen. Wird durch Bedienstete der Stadt Hecklingen zugestellt, so werden die für die Zustellung durch die Post mit Zustellungs-urkunde entstehenden Postgebühren erhoben.
 2. Entgelte für Telekommunikationsdienstleistungen,
 3. Kosten öffentlicher Bekanntmachungen,
 4. an Zeugen und Sachverständige zu zahlende Beträge,
 5. bei Dienstgeschäften entstehende Reisekosten,
 6. Beträge, die anderen Behörden oder anderen Personen für ihre Tätigkeit zu zahlen sind,
 7. Kosten der Beförderung oder Verwahrung von Sachen,

8. Schreibgebühren für weitere Ausfertigungen, Abschriften, Durchschriften, Auszüge, Kosten für Fotokopien, Lichtpausen und Vervielfältigungen nach den im Kostentarif vorgesehenen Sätzen.
- (3) Beim Verkehr mit den Behörden des Landes und beim Verkehr der Gebietskörperschaften im Land untereinander findet ein Ausgleich der Auslagen nur statt, wenn sie im Einzelfall den Betrag von 25 Euro übersteigen. Als Auflagen gelten auch Kosten, die einer am Verfahren beteiligten Behörde entstanden sind, ohne dass sie gegenseitig ausgeglichen werden.

§ 8 Kostenschuldner

- (1) Zur Zahlung der Kosten ist verpflichtet,
 1. wer zu einer Verwaltungstätigkeit Anlass gegeben hat,
 2. wer die Kosten durch eine der Stadt Hecklingen gegenüber abgegebene oder ihr mitgeteilte Erklärung übernommen hat,
 3. wer für die Kostenschuld eines anderen kraft Gesetzes haftet.
- (2) Kostenschuldner nach § 4 ist derjenige, der den Rechtsbehelf eingelegt hat.
- (3) Mehrere Kostenschuldner sind Gesamtschuldner.

§ 9 Entstehung der Kostenschuld

- (1) Die Kostenschuld entsteht mit der Beendigung der Verwaltungstätigkeit oder mit der Rücknahme des Antrages.
- (2) Die Verpflichtung zur Erstattung der Auslagen entsteht mit der Aufwendung des zu erstattenden Betrages.

§ 10 Festsetzung, Fälligkeit und Vollstreckung

- (1) Die Kosten werden durch Bescheid festgesetzt. Sie werden mit Bekanntgabe der Kostenentscheidung an den Kostenschuldner fällig, wenn nicht der Bescheid einen anderen Zeitpunkt bestimmt.
- (2) Die Vornahme von Verwaltungstätigkeiten kann von der vorherigen Zahlung der Kosten oder von der Zahlung oder Sicherstellung eines angemessenen Kostenvorschusses abhängig gemacht werden. Soweit der Vorschuss die endgültige Kostenschuld übersteigt, ist der zu erstatten.
- (3) Rückständige Kostenforderungen werden im Verwaltungszwangsverfahren beigetrieben.

§ 11 Billigkeitsmaßnahmen

Ansprüche aus dem Abgabenschuldverhältnis können entsprechend § 13a Abs. 1 KAG-LSA ganz oder teilweise gestundet werden, wenn die Einziehung bei Fälligkeit eine erhebliche Härte für den Schuldner bedeuten würde und der Anspruch durch die Stundung nicht gefährdet

erscheint. Ist deren Einziehung nach Lage des Einzelfalles unbillig, können sie ganz oder zum Teil erlassen werden.

§ 12 Anwendung des Verwaltungskostengesetzes

Die Vorschriften des Verwaltungskostengesetzes des Landes Sachsen-Anhalt finden ergänzend Anwendung, soweit die Regelungen des KAG-LSA nicht ausdrücklich entgegenstehen.

§ 13 Sprachliche Gleichstellung

Personen- und funktionsbezogene Bezeichnungen in dieser Satzung werden verallgemeinernd verwendet und beziehen sich auf alle Geschlechter.

§ 14 In-Kraft-Treten, Außer-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt an dem Tage nach Ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Verwaltungsgebühren der Stadt Hecklingen (Verwaltungsgebührensatzung) vom 20.07.2010 außer Kraft.

Hecklingen, den


Uwe Epperlein
Bürgermeister



**Kostentarif zur Verwaltungskostensatzung (§ 2)
der Stadt Hecklingen vom 22.06.2021**

Kosten (§2 Verwaltungskostensatzung) und Pauschbeträge für Auslagen (§ 7 Verwaltungskostensatzung)

lfd. Nr.	Gegenstand	Kosten/Pauschalbe trag EURO
A	Allgemeine Verwaltungskosten¹	
1.	Abschriften und Ausfertigungen	
	Abschriften und Ausfertigungen sofern sie nicht durch Ablichtung hergestellt werden je angefangene Seite	
1.1.	im Format DIN A 5	3,00
1.2.	im Format DIN A 4	5,00
1.3.	in größeren Formaten oder bei schwierigen Abschriften wie z.B. fremdsprachliche oder wissenschaftliche Texte oder Tabellen	3,00 - 30,00
1.4.	Handgearbeitete Zeichnungen und Karten sowie mittels Geografischen Informationssystem (GIS) erstellte Karten	nach Zeitaufwand
1.5.	Überlassung elektronisch gespeicherter Daten (ohne gleichzeitige Überlassung eines Datenträgers, z.B. DVD, USB-Stick o.ä.)	4,00
2.	Fotokopien, Lichtpausen und Drucke²	
2.1.	Fotokopien und Lichtpausen, schwarz-weiß	
2.1.1.	bis zum Format DIN A 4 je Seite (einseitig)	0,80
	ab der 10. Seite je Seite	0,35
	ab der 50. Seite je Seite	0,20
	ab der 100. Seite je Seite	0,15
	bis zum Format DIN A 4 je Seite (beidseitig)	0,85
	ab der 10. Seite je Seite	0,40
	ab der 50. Seite je Seite	0,22
	ab der 100. Seite je Seite	0,17
2.1.2.	bis zum Format DIN A 3 je Seite (einseitig)	1,90
	ab der 10. Seite je Seite	0,95
	ab der 50. Seite je Seite	0,47
	ab der 100. Seite je Seite	0,20
	bis zum Format DIN A 3 je Seite (beidseitig)	2,05
	ab der 10. Seite je Seite	1,00
	ab der 50. Seite je Seite	0,50
	ab der 100. Seite je Seite	0,25
2.1.3.	in größeren Formaten je Seite bis zu	15,90
	ab der 10. Seite je Seite bis zu	7,70
	ab der 50. Seite je Seite bis zu	3,90
	ab der 100. Seite je Seite bis zu	1,90

¹ Die Allgemeinen Verwaltungskosten sind der aktuellen Gebührenordnung des Landes Sachsen-Anhalt angepasst ((AllGO LSA vom 10.10.2012, GVBl. LSA 2012, 336); zuletzt geändert durch Art. 5 des Gesetzes vom 18.02.2020 (GVBl. LSA 2020, 38))

² Auch die hier genannten Verwaltungskosten sind an der AllGO LSA orientiert. Durch Konstruktion und Einsatzmöglichkeiten der Geräte mögliche Abweichungen in der Höhe des Aufwandes müssten an dieser Stelle geprüft werden. Im Einzelfall können Typ und Ausnutzungsgrad des Gerätes zu höheren oder niedrigeren Kosten führen.

2.2.	Fotokopien und Ausdrücke farbig	
2.2.1.	bis zum Format DIN A 3 je Seite	3,85
	ab der 10. Seite je Seite	1,90
	ab der 50. Seite je Seite	1,00
	ab der 100. Seite je Seite	0,50
2.3.	Vervielfältigungen mit Bürodruckgeräten	
2.3.1.	bis zum Format DIN A 4, bei einer Auflage, schwarz-weiß	
	bis zu 10 Stück je Seite	0,20
	bis zu 50 Stück je Seite	0,15
	bis zu 100 Stück je Seite	0,10
	über 100 Stück je Seite	0,05
2.3.2.	bis zum Format DIN A 3, bei einer Auflage, schwarz-weiß	
	bis zu 10 Stück je Seite	0,40
	bis zu 50 Stück je Seite	0,30
	bis zu 100 Stück je Seite	0,20
	über 100 Stück je Seite	0,10
2.4.3.	bis zum Format DIN A 4, bei einer Auflage, farbig	
	bis zu 10 Stück je Seite	0,35
	bis zu 50 Stück je Seite	0,20
	bis zu 100 Stück je Seite	0,15
	über 100 Stück je Seite	0,10
2.4.4.	bis zum Format DIN A 3, bei einer Auflage, farbig	
	bis zu 10 Stück je Seite	0,70
	bis zu 50 Stück je Seite	0,40
	bis zu 100 Stück je Seite	0,30
	über 100 Stück je Seite	0,20
2.5.	Kopieren auf elektronische Speichermedien	tatsächliche Höhe
3.	Amtliche Beglaubigungen, Zeugnisse, Bescheinigungen und Ausweise	
3.1.	Beglaubigungen	
3.1.1.	Beglaubigungen von Abschriften, Ablichtungen, Vervielfältigungen und Negativen	
3.1.1.1.	je Seite der Erstaufbereitung	6,00
3.1.1.2.	je Seite der Mehraufbereitung	2,50
3.1.2.	Beglaubigungen von Unterschriften oder Handzeichen	3,50 - 31,00
3.2.	Bescheinigungen, Ausweise, Zeugnisse	
3.2.1.	Ausstellung von Bescheinigungen, Ausweisen und Zeugnissen auf Antrag	10,00 - 151,00
3.2.2.	Bescheinigung der Echtheit einer Urkunde zur Versendung im Ausland (Legalisation) je Urkunde	10,00 - 50,00

4.	Akteneinsicht/Aktenüberlassung	
4.1.	Einsichtgewährung in Akten und amtliche Unterlagen, soweit es sich nicht um ein Verfahren nach dem Informationszugangsgesetz Sachsen-Anhalt handelt	
4.1.1.	wenn die Einsicht beaufsichtigt werden muss	nach Zeitaufwand gem. Nr. 13
4.1.2.	in den anderen Fällen je Akte oder Unterlage	3,00
4.2.	Einsichtgewährung in Akten und amtliche Unterlagen, soweit sie nicht zur Einsichtnahme öffentlich ausgelegt sind und sich nach einer anderen Tarifnummer keine andere Gebühr ergibt je Akte oder Unterlage	3,50
4.3.	Zeitweise Überlassung von Akten an bevollmächtigte Rechtsanwälte oder Rechtsbeistände in Verwaltungs- oder Bußgeldverfahren durch Versendung	20,00
4.4.	Dauerhafte Überlassung von elektronischen Akten (mit mind. 200 dpi eingescannte oder digital erzeugte Schriftstücke im PDF-Format) an bevollmächtigte Rechtsanwälte oder Rechtsbeistände in Verwaltungs- oder Bußgeldverfahren durch Onlineversendung mittels sicherer elektronischer Kommunikation unter Verwendung einer qualifiziert elektronischen Signatur je PDF-Datei farbig (bis 15 MB - entspricht ca. 30 Seiten)	5,00
5.	Auskünfte	
	soweit es sich nicht um ein Verfahren nach dem Informationszugangsgesetz Sachsen-Anhalt handelt	
5.1.	mündliche Auskünfte aus amtlichen Unterlagen, sofern damit ein erheblicher Zeitaufwand verbunden ist	6,00 - 135,50
5.2.	schriftliche Auskünfte	
5.2.1.	aus Registern und Karteien, soweit die Anfrage nicht ohne besondere Ermittlungen beantwortet werden kann	8,00 - 41,00
5.2.2.	aus Registern und Karteien, soweit die Anfrage ohne besondere Ermittlungen beantwortet werden kann	6,00
5.2.3.	zum Besoldungs- und Versorgungsrecht, soweit die Auskunft nicht auf Grund eines bestehenden oder früheren Dienst- oder Arbeitsverhältnis in eigener Besoldungs- oder Versorgungsangelegenheit ersucht wird	10,00 - 135,50
5.2.4.	schriftliche Auskunft zur Marktforschung und für wirtschaftliche Dispositionen und Prognosen	
5.2.4.1.	Grundgebühr	6,00
5.2.4.2.	zzgl. je angefangene Seite	1,50
5.2.5.	sonstige Auskünfte aus amtlichen Unterlagen, soweit damit ein erheblicher Zeitaufwand verbunden ist	nach Zeitaufwand gem. Nr. 13
5.2.5.1.	soweit ein Einsatz von Datenverarbeitungsanlagen oder Bürocomputern erforderlich wird zusätzlich je Maschinenstunde berechnet	11,00 - 500,00
6.	Abgabe von Druckstücken und ähnlichen	
6.1.	Ortssatzungen, Tarife, Straßen- und Wahlbezirksverzeichnisse und dergleichen	gem. Nr. 2

7.	Aufnahme von Verhandlungen	nach Zeitaufwand gem. Nr. 13
	Schriftliche Aufnahme von Verhandlungen, eines Antrages oder einer Erklärung (Niederschrift), die von Privatpersonen zu deren Nutzen beantragt wird; ausgenommen die Niederschrift über die Erhebung von Rechtsbehelfen	
7.1.	Rücknahme einer Amtshandlung	
7.1.1.	sofern der Betroffene dazu Anlass gegeben hat	
7.1.1.1.	wenn zum Zeitpunkt der Rücknahme Kosten vorgesehen sind	15,00 bis zur Höhe d. zum Zeitpunkt d. Rücknahme festzus. Kosten
7.1.1.2.	wenn zum Zeitpunkt der Rücknahme keine Kosten vorgesehen oder die Amtshandlung kostenfrei ist	15,00 bis 2.967,00
7.1.2.	ohne dass der Betroffene dazu Anlass gegeben hat	bis zu 75 v.H. der Kosten nach 7.1.1.
7.2.	Widerruf einer Amtshandlung	
7.2.1.	sofern der Betroffene dazu Anlass gegeben hat	
7.2.1.1.	wenn zum Zeitpunkt des Widerrufs Kosten vorgesehen sind	15,00 bis zur Höhe d. zum Zeitpunkt d. Widerspr. festzus. Kosten
7.2.1.2.	wenn zum Zeitpunkt es Widerrufs keine Kosten vorgesehen sind oder die Amtshandlung kostenfrei ist	15,00 bis 2.967,00
7.2.2.	ohne dass der Betroffene dazu Anlass gegeben hat	bis zu 75 v.H. der Kosten 7.2.1.
8.	Genehmigungen, Erlaubnisse, sonstige Verwaltungstätigkeiten	
8.1.	Genehmigungen und Erlaubnisse, Ausnahmegenehmigungen und andere zum unmittelbaren Nutzen des Beteiligten vorgenommene Verwaltungstätigkeiten auf Grund gesetzlicher oder satzungsmäßiger Vorschriften, soweit nicht Kosten nach anderen Vorschriften zu erheben sind	10,00 - 510,00
8.2.	Nachträgliche Auflagen, Rücknahme oder Widerruf einer Genehmigung, soweit nicht Kosten nach anderen Vorschriften zu erheben sind	10,00 - 510,00
8.3.	Genehmigung zur Verwendung des Stadtwappens oder der Wappen der Ortsteile	70,00
8.4.	Sonstige Verwaltungstätigkeiten, die nach Art und Umfang in der Gebührensatzung nicht näher bestimmt werden können und die mit einem erheblichen Zeitaufwand verbunden sind	nach Zeitaufwand gem. Nr. 13

B	Besondere Verwaltungskosten³	
9.	Finanzverwaltung	
9.1.	Bearbeitung von Bürgerschaftsanträgen	
9.1.1.	bis zu einem Bürgerschaftsbetrag von 5.000 Euro	20,00
9.1.2.	für jede weiteren angefangenen 5.000 Euro	6,50
9.2.	Aufstellung über den Stand des Steuerkontos für jedes Hhjahr	4,00
9.3.	Zweitausfertigungen von Steuer- oder sonstigen Quittungen	4,00
9.4.	Ersatz einer Hundesteuermarke nach Verlust	5,00
9.5.	Steuerliche Unbedenklichkeitserklärung (für öffentliche Aufträge gilt § 6 Abs. 1 Nr. 4 der Satzung)	10,00
9.6.	Bescheinigung über öffentliche Abgaben früherer Jahre für jedes Jahr	7,50
9.7.	Nachforschung nach dem Verbleib einer Überweisung, soweit die Nachforschung ergeben hat, dass der in Frage stehende Be- trag dem Empfänger gutgeschrieben beziehungsweise an ihn abgeführt worden ist ⁴	6,00
9.8.	Feststellungen aus Konten und Akten	nach Zeitaufwand gem. Nr. 13
10.	Vermögens- und Bauverwaltung	
10.1.	Vorrangeinräumungs-, Pfandentlassungs- und sonstige Erklärungen zu Gunsten von Grundpfandrechten Dritter, insbesondere gegen- über Auflassungsvormerkungen und Vorkaufsrechten sowie Be- lastungsgenehmigungen	
10.1.1.	bis zu 5.000 Euro des Nominalbetrages des vortretenden, höchstens jedoch des zurücktretenden Grundpfandrechts oder des betroffenen Teilbetrages	20,00
10.1.2.	für jede weiteren angefangenen 5.000 Euro	6,50
10.2.	Löschungsbewilligungen zu Gunsten von Grundpfandrechten Dritter	
10.2.1.	bis zu 5.000 Euro des Nominalbetrages des vortretenden, höchstens jedoch des zurücktretenden Grundpfandrechts	20,00
10.2.2.	für jede weiteren angefangenen 5.000 Euro	6,50
10.3.	Löschungsbewilligungen, Vorrangeinräumungs-, Pfandentlassungs- und sonstige Erklärungen für Rechte, die nicht unter Tarifnummer 10.1. und 10.2. fallen	12,50 - 65,00
10.4.	Ausstellung eines Zeugnisses über das Nichtbestehen bzw. die Nichtausübung eines Vorkaufsrechts (Negativzeugnis) nach § 28 Abs. 1 Satz 3 BauGB ⁵	nach Zeitaufwand gem. Nr. 13

³ Bei den besonderen Verwaltungskosten erfolgte im Wesentlichen eine Orientierung an Kostentarifen sachsen-anhaltischer Gemeinden.

⁴ Der Betrag, der von der Stadt für die Nachforschung an das kontoführende Kreditinstitut zu zahlen, ist in den Kosten nicht enthalten und wird gesondert als Auslage erhoben.

⁵ Die Kosten werden nicht dadurch in Frage gestellt, dass die der Erteilung des Zeugnisses vorgeschaltete Prüfung der Stadt, ob ein Vorkaufsrecht besteht oder ob sie dieses ggf. ausüben will, überwiegend der Sicherung der gemeindlichen Bauleitplanung dient. Dieses mit dem Einsatz des Instruments des Vorkaufsrechts verfolgte Ziel der Sicherung und Durchführung der Planung, der Baulandbeschaffung, der Verhinderung von Bodenpreissteigerungen und Bodenspekulationen sowie der Vermeidung von Enteignungen stellt nicht die kostenpflichtige Amtshandlung dar. Dies ist vielmehr ausschließlich die auf Antrag erfolgte Erteilung des Zeugnisses über die Nichtausübung des Vorkaufsrechts. Die Erteilung dieses Zeugnisses ist nicht Teil der Prüfung und Entscheidung über die Ausübung des Vorkaufsrechts, auch wenn sich das Ergebnis im Zeugnis niederschlägt.

10.5.	Ausstellung einer Genehmigung gem. § 144 BauGB	20,00
10.6.	Ausstellung von 10.4. und 10.5. in einem Zusammenhang	30,00
10.7.	Ablehnung der Genehmigung gem § 144 BauGB	20,00
10.8.	Ausstellung von Bescheinigungen gem. § 7h, 10f und 11a EstG	nach Zeitaufwand mind. 20,00
10.9.	Abgabe von Bauleitplänen bis zur Größe von	
10.9.1.	0,2 m ²	2,50
10.9.2.	0,5 m ²	3,00
10.9.3.	1,0 m ²	6,00
10.9.4.	über 1,0 m ²	7,50
10.10.	Abgabe von Flächennutzungsplänen	5,00 - 50,00
10.11.	Genehmigung und Überwachung von Arbeiten, die für die Rechnung Dritter von Unternehmen an Straßen, Plätzen, Kanälen und sonstigen Anlagen ausgeführt werden, je angefangene halbe Stunde der Beaufsichtigung einschließlich Anfahrtsweg von der Dienststelle oder von der vorhergehenden Baustelle (soweit diese weiter entfernt liegt, als die Dienststelle, ist für die Berechnung des Zeitaufwandes nur der Weg von der Dienststelle bis zu Baustelle zugrunde zu legen.)	nach Zeitaufwand gem. Nr. 13
10.12.	Feststellungen, Besichtigungen, Gutachten, Bauleitungen, Auszüge, technische Arbeiten und zwar für	
10.12.1.	Büroarbeiten je angefangene halbe Arbeitsstunde	nach Zeitaufwand
10.12.2.	Außenarbeiten je angefangene halbe Arbeitsstunde einschließlich Anfahrtsweg von der Dienststelle bzw. von der vorhergehenden Baustelle (soweit die vorhergehende Baustelle weiter entfernt als die Dienststelle, ist für die Berechnung des Zeitaufwandes nur der Weg von der Dienststelle bis zur Baustelle zugrunde zu legen.)	nach Zeitaufwand gem. Nr. 13
10.13.	(städtebauliche) Beratung zur Gestaltung von Bauvorhaben nach Zeitaufwand je angefangene halbe Arbeitsstunde	nach Zeitaufwand gem. Nr. 13
11.	Abwasserentsorgung/Abfallbeseitigung/Wasserversorgung	
11.1.	Abwasserbeseitigung	
	Genehmigungen/Erlaubnisse aufgrund der Satzung über die Abwasserbeseitigung der Stadt Hecklingen und andere Verwaltungstätigkeiten im Zusammenhang mit der Abwasserbeseitigung	
11.1.1.	Entwässerungsgenehmigung nach § 9 der Satzung über die Abwasserbeseitigung der Stadt Hecklingen nach Zeitaufwand je angefangene halbe Arbeitsstunde	nach Zeitaufwand gem. Nr. 13
11.1.2.	Abnahme von Abwasseranlagen und sonstige Prüfungsmaßnahmen je angefangene halbe Arbeitsstunde	nach Zeitaufwand gem. Nr. 13
11.1.3.	Befreiung vom Anschluss und Benutzungszwang	30,00
11.1.4.	Genehmigung zur Einleitung von Abwasser außergewöhnlicher Art in die gemeindlichen Abwasseranlagen nach § 11 Der Abwasserbeseitigungssatzung ⁶	100,00 - 230,00

⁶ Hierbei handelt es sich um die Verwaltungsgebühr für die satzungsrechtliche Anschlussgenehmigung. Der Gebührenrahmen ist entsprechend den örtlichen Gegebenheiten auszuweiten bzw. einzuschränken. Soweit im Einzelfall besondere Auslagen, z.B. für besondere Untersuchungen der Abwasserqualität durch Inanspruchnahme Dritter, entstehen, sind diese neben den Kosten nach Tarifnummer 11.1.5. zu erheben.

11.1.5.	Entnahme und Untersuchung von Abwasserproben, die durch satzungswidrige Benutzung oder satzungswidriges Handeln des Anschlussnehmers erforderlich werden ⁷	100,00 - 330,00
11.2.	Einzelfallentscheidung bei der Wasserversorgung	25,00 - 250,00
11.2.1.	Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang der Wasserversorgung	50,00 - 250,00
11.3.	Ausnahmen nach § 24 Abs. 9 StrG-LSA	
12.	Archiv	
12.1.	für familiengeschichtliche Auskünfte je angefangene halbe Arbeitsstunde	nach Zeitaufwand gem. Nr. 13
12.2.	schriftliche Auskunft aus Urkunden und alten Akten je Seite für jede weitere Ausfertigung, wenn sie im gleichen Arbeitsgang gefertigt wird	gem. Nr. 2
	Daneben kann die Gebühr nach Tarifstelle 13.1. erhoben werden	
12.2.1.	gebührenfrei sind:	
	1. mündliche und schriftliche Auskünfte ohne größeren Zeitaufwand	
	2. wissenschaftliche, landes- und heimatgeschichtliche Forschungen sowie Forschungen für unterrichtliche Zwecke soweit sie nicht gewerbliche oder private Interessen verfolgen	
12.3.	Benutzung des Archivs	
12.3.1.	für einen Tag	10,00
12.3.2.	für eine Woche	25,00
12.3.3.	für längere Zeit pro Tag	8,00
12.4.	Versendung von Archivalien	
12.4.1.	für jede nach auswärts versandte Archivalieneinheit zzgl. Kosten für Verpackung, Versand, Porto und Versicherung maximal für 4 Wochen	15,00
12.4.2.	für jede nicht genehmigte Überziehung der Leihfrist pro Archivalieneinheit und Woche	10,00
12.5.	Erlaubnis zur Wiedergabe von Archivgut	
12.5.1.	in Printmedien sowie auf anderen elektronischen Speichermedien je Reproduktionseinheit	
12.5.1.1.	in schwarz-weiß bei einer Auflage	
	- bis zu 500 Exemplaren	20,00
	- bis zu 1000 Exemplaren	35,00
	- bis zu 5000 Exemplaren	65,00
	- bis zu 10000 Exemplaren	85,00
	- bis zu 50000 Exemplaren	105,00
	- bis zu 100000 Exemplaren	155,00
	- bis zu 200000 Exemplaren	205,00
	- über 200000 Exemplaren	255,00
12.5.1.2.	in Farbe	das Doppelte der Kosten nach Tarif 12.5.1.1.

⁷ Kostenrahmen ist entsprechend den örtlichen Verhältnissen, insbesondere unter Berücksichtigung des Kreises der Anschlussnehmer, zu bestimmen. Soweit die Stadt Dritte mit der Untersuchung beauftragen muss, werden diese Kosten als Auslagen neben den Kosten erhoben.

12.5.2.	auf Plakaten und Ansichtskarten	das Doppelte der Kosten nach Tarif 12.5.1.1.
12.5.3.	für die Verwendung für Film und Fernsehen je Reproduktionseinheit	170,00
12.5.4.	Bei der Veröffentlichung in wissenschaftlichen, landes- und heimatgeschichtlichem Interesse, kann, wenn eine gewerbliche Nutzung ausgeschlossen ist, die Gebühr erlassen oder ermäßigt werden.	
13.	Verwaltungstätigkeiten, die nach Art und Umfang in der Gebührensatzung nicht näher bestimmt und mit einem erheblichen Zeitaufwand verbunden sind, bzw. für die eine Gebührenbemessung nach Zeitaufwand erfolgt für jede angefangene halbe Arbeitsstunde	
13.1.	für Beamte in der Laufbahngruppe 2 zweites Einstiegsamt gem. § 13 Abs. 3 Satz 3 und 4 und Abs. 4 des Landesbeamtengesetzes bis zum Amt der Besoldungsgruppe einschließlich A 16 sowie für Beschäftigte der Entgeltgruppen E 13 bis E 15Ü	42,50
13.2.	für Beamte in der Laufbahngruppe 2 erstes Einstiegsamt gem. § 13 Abs. 3 Satz 3 und 4 und Abs. 4 des Landesbeamtengesetzes bis zum Amt der Besoldungsgruppe einschließlich A 13 sowie für Beschäftigte der Entgeltgruppen E 9 bis E 12	31,00
13.3.	für Beamte in der Laufbahngruppe 1 zweites Einstiegsamt gem. § 13 Abs. 3 Satz 1 und 2 und Abs. 4 des Landesbeamtengesetzes bis zum Amt der Besoldungsgruppe einschließlich A 9 sowie für Beschäftigte der Entgeltgruppen E 4 bis E 8	23,00
13.4.	für Beamte in der Laufbahngruppe 1 erstes Einstiegsamt gem. § 13 Abs. 3 Satz 1 und 2 und Abs. 4 des Landesbeamtengesetzes bis zum Amt der Besoldungsgruppe einschließlich A 6 sowie für Beschäftigte der Entgeltgruppen E 2, E 2Ü und E 3	17,00
14.	Fristverlängerung	
14.1.	Verlängerung einer Frist, deren Ablauf einen neuen Antrag auf Erteilung einer gebührenpflichtigen Bewilligung, Erlaubnis, Genehmigung, Verleihung oder Zulassung erforderlich machen würde	15 v.H. bis 75 v.H. d. für d. Bewillig, Erlaubnis usw. bestimmte Kosten
	mindestens	3,00
14.2.	Verlängerung einer Frist in anderen Fällen	3,00 - 45,00